

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München

**und der Geschäftsführung der
Orpheus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,
München**

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der Orpheus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

– im folgenden „Orpheus“ –

vom 31. Oktober 2002

I. Einleitung

Allianz AG und Orpheus haben am 31. Oktober 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Orpheus die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Orpheus.

Die Gesellschafterversammlung der Orpheus hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 13. November 2002 in notarieller Form zugestimmt.

Da eine Ergebnisabführung mit Rückwirkung ab 1. Januar 2002 vereinbart wurde, hat sich die Allianz AG in einer Verlustübernahmegarantie verpflichtet, sämtliche in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 angefallenen Verluste der Orpheus zu übernehmen. Die Verlustübernahmegarantie gilt auch für den Fall, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Jahr 2003 nicht in das Handelsregister der Orpheus eingetragen wird.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 29. April 2003 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der Orpheus den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

II. Orpheus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Die Orpheus wurde am 12. Dezember 2001 als reine Vermögensverwaltungsgesellschaft gegründet und ist unter HRB 140586 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Orpheus beträgt 108.000,00 Euro und wird vollständig von der Allianz AG gehalten. Geschäftszweck der Orpheus ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage.

Orpheus hält unmittelbar oder mittelbar Anteile an börsennotierten deutschen Industrie-, Bank- und Versicherungswerten.

Als reine Vermögensverwaltungsgesellschaft vereinnahmt die Orpheus regelmäßig Erträge aus Gewinnausschüttungen und Dividenden aus den von ihr gehaltenen Finanzanlagen. Die geschätzten Erträge aus den derzeit gehaltenen Finanzanlagen belaufen sich in 2003 auf 48,3 Mio. Euro, in 2004 auf 34,8 Mio. Euro und in 2005 auf 39,4 Mio. Euro. Daneben erzielt sie aus der verzinslichen Anlage der ihr zugeflossenen Liquidität Zinserträge.

Im Jahr 2002 wurde ein einmaliger Verlust aus dem Abgang von Finanzanlagen in Höhe von 80,3 Mio. Euro realisiert. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 80,0 Mio. Euro wurde aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sowie der Verlustübernahmegarantie von Allianz AG übernommen. Für das Geschäftsjahr 2003 rechnet die Geschäftsführung der Orpheus mit keinen weiteren Verlustrealisierungen

oder dauerhaften und damit ergebniswirksamen Wertminderungen ihrer Finanzanlagen.

III. **Wirtschaftliche Begründung**

Die Allianz AG möchte die Führung der Orpheus effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die Orpheus durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt bei möglicher zukünftiger Aufnahme einer umsatzsteuerrelevanten unternehmerischen Tätigkeit außerdem die sofortige Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft der Orpheus mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Orpheus für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Konzernunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der Orpheus der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2). Daher war der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages noch in 2002 erforderlich, um diesen Effekt noch im Geschäftsjahr 2002 zu erzielen.

Für die Orpheus ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Orpheus ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. **Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

1. **Rechtliche Erläuterung**

1.1 **Allgemeines**

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Orpheus. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Orpheus zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags liegt vor.

1.2 **Einzelerläuterungen**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 **Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)**

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Orpheus ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Orpheus berechtigt ist. Die Orpheus verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese auch von der Allianz AG betrieben werden dürften, § 1 Abs. 1 Satz 2.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Orpheus, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG der Gewinn der Orpheus jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Orpheus mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Orpheus Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher freier Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Orpheus während der Laufzeit des Unternehmensvertrages

grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und Orpheus haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Orpheus abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Orpheus wurde am 13. November 2002 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Orpheus wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 01. Januar 2002.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 kann die Allianz AG insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Orpheus zusteht.

Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Orpheus ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne der § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Orpheus ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

2. Steuerliche Erläuterung

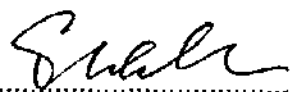
Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Geschäftsanteile an der Orpheus gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Orpheus) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

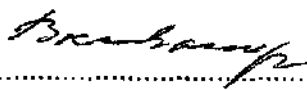
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Orpheus vorteilhaft ist.

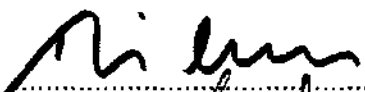
München, den 17. März 2003

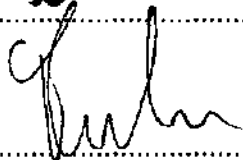
Allianz Aktiengesellschaft:

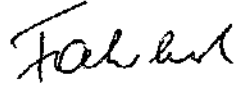

.....
Dr. Schulte-Noelle

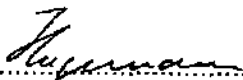

.....
Dr. Achleitner


.....
Bremkamp



.....
Diekmann

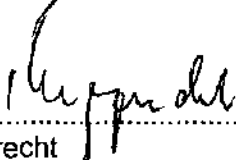

.....
Dr. Faber

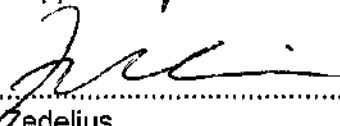

.....
Dr. Fahrholz


.....
Dr. Hagemann

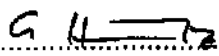

.....
Dr. Müller

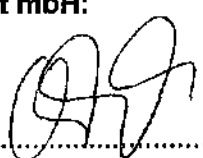

.....
Dr. Perlet


.....
Dr. Rupprecht


.....
Dr. Zedelius

Orpheus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH:


.....
Dr. Hintz


.....
Obermaier